

Anpassung 2020/23 gut. Alles gut?

Nein: Wir machen weiter!

Die Selbsthilfeinitiative, sie besteht nunmehr seit mehr als zehn Jahren, hat sich im Juni 2023 mit dem Sachstand der betrieblichen Altersversorgung ehemaliger DAG-Beschäftigter befasst – und der gibt wenig Anlass zu Optimismus. Die Gremien der Ruhegehaltskasse sind den an sie gestellten Anforderungen nicht gerecht geworden. Daraus ergeben sich Konsequenzen.

Die von der Ruhegehaltskasse (RGK) aufgrund aktueller BAG-Rechtsprechung vorgenommene rückwirkende Anpassung 2022/23 zeigt sich als Schritt in die richtige Richtung – allerdings nur ein kurzer. Ein befriedigender Sachstand ist nicht erreicht worden. Die Informationspolitik der RGK ist zudem wegen ihrer großen Lücken unzureichend. Deshalb bemüht sich die Selbsthilfeinitiative um Klarstellungen.

Die Leistungen der RGK sind keine freiwilligen Wohltaten des ehemaligen Arbeitgebers. Der Anspruch auf Leistungen ruht auf mehreren rechtlichen Fundamenten. Da ist die Zusage des Arbeitgebers im Arbeitsvertrag, Voraussetzungen und Umfang sind durch eine Betriebsvereinbarung fixiert; der Leistungsanspruch bleibt von der Vereinigung der fünf Gewerkschaften unberührt.

Die Mittelzuweisung für die RGK erfolgte zu Zeiten der DAG auf der Basis der Betriebsvereinbarung aus dem Haushaltstitel der Personalkosten. Damit haben die ehemals DAG-Beschäftigten durch Gehaltsverzicht selbst zur Finanzierung beigetragen und den Rechtsanspruch in Form einer unverfallbaren Versorgungszusage fixiert.

Die langjährige Vermögensentwicklung der RGK ermöglichte für einige Jahre sogar das Aussetzen der Beitragszahlung. Der Vorstand der RGK hat allerdings 1995 erkannt, dass für eine langfristige Absicherung der Leistungszusagen eine stufenweise Wiedereinführung der Beitragszahlung wieder erforderlich sei. Dieser Stufenplan sah für 1996 einen Beitragssatz von 0,9 Prozent der Gehaltssumme vor, der bis 2004 auf

Die Selbsthilfeinitiative hat einen ihrer aktivsten Gründer und Mitstreiter verloren. Reinhard Drönner ist am 23. März 2023 nach kurzer schwerer Erkrankung im Alter von 71 Jahren verstorben. Wir vermissen ihn. Reinhard war 1973 in die hauptamtlichen Dienste der DAG getreten, zuerst in der gewerkschaftlichen Jugendarbeit, danach für die gewerkschaftliche Betriebs- und Tarifpolitik für Beschäftigte in der Finanzwirtschaft, die letzten DAG-Jahre als Bundesberufsgruppenleiter. Für die Selbsthilfeinitiative hat Reinhard organisatorisch die Fäden in der Hand gehalten, sachkundig das komplizierte Betriebsrentenrecht durchleuchtet und bei Zusammenkünften kompetente Beiträge geliefert. Der Verlust von Reinhard Drönner macht die Selbsthilfeinitiative ein Stück ärmer.

die einstige Höhe von 4,5 Prozent steigen sollte. Ein entsprechender Auftrag seitens des damaligen Vereins Ruhegehaltskasse der DAG e.V. an den damaligen DAG-Bundesvorstand erfolgte jedoch erkennbar nicht.

Seit dem Übergang von der DAG zu ver.di sind der Stiftung RGK keine Beiträge zur Sicherung der Leistungsansprüche zugeflossen. Dagegen zahlt ver.di aus dem Personalkostenetat vier Prozent der Gehaltssumme an die Unterstützungskasse des DGB für die Finanzierung der Altersrentenansprüche ehemaliger ÖTV-, HBV- und IG Medien-Beschäftigter und Neueingestellter.

Was der frühere RGK-Vorstand möglicherweise erahnt hatte, nämlich, dass das Finanzpolster für alle Leistungsansprüche nicht mehr reichen könnte, scheint nunmehr am Horizont offensichtlich zu werden. Den Stiftungsgremien liegt seit 2013 ein versicherungsmathematisches Gutachten vor, das in der Variante 1 für Mitte 2032 und in der Variante 2 für Mitte 2031 die Ebbe in der Kasse ankündigte. Erfolgte nunmehr seitens der Stiftungsorgane eine Aufforderung an die Arbeitgeberin ver.di, unmittelbar zur Finanzierung der Leistungsansprüche beizutragen? Nein!

Zur Klarstellung: ver.di als Arbeitgeberin ist rechtlich verpflichtet, den Leistungsansprüchen der ehemaligen DAG-Beschäftigten – das schließt heutige ver.di-Beschäftigte mit DAG-Dienstjahren mit ein – nachzukommen. Aus welchem ver.di-Haushaltstitel auch immer. Ein zaghafter, aber vermutlich untauglicher Versuch ist der von ver.di eingerichtete unspezifische Demografie-Fonds. Er fungiert lediglich als Geldsammelstelle, um spätere höhere Belastungen des Personalkostenhaushalts abzufedern.

Mit der verweigerten Anpassung der Betriebsrenten von 2012 bis 2020 hat der ver.di-Bundesvorstand schon den Versuch unternommen, die späteren Zahlungsverpflichtungen zu minimieren.

Eine kleine Anmerkung am Rande: Dem Betriebsrentengesetz zufolge soll die Einkommensentwicklung der Betriebsrenten der der aktiven Beschäftigten folgen. Davon kann bei ver.di keine Rede sein. Nach einem Vergleich der Selbsthilfeinitiative auf der Basis von ver.di Personalberichten haben die DAG-RentnerInnen zwischen 2011 und 2021 im Vergleich zu den aktiven ver.di-Beschäftigten einen Wertverlust bei ihrem Einkommen von mehr als 16 Prozent erlitten.

Die Ruhegehaltskasse hat in ihrem Rundschreiben vom Januar 2023 zur Vermögenslage wenig Präzises verlauten lassen. Hier wurde lediglich auf die Folgen durch Kursverluste von 12,87 Prozent hingewiesen. Ein prickelnder Schlusssatz: „Noch sind die ausgewiesenen Kursverluste nur auf dem Papier.“ Das ist tröstlich.

Die Umwandlung der RGK vom Verein zur Stiftung hat aber auch rechtliche Fragen über die Verantwortlichkeit der Gremien aufgeworfen. Eine Anfrage bei der Stiftungsaufsicht in Hamburg sorgte nicht für eine sachdienliche Aufklärung, sondern beschränkte sich schlichtweg auf Nichtbefassung.

Das jüngst geänderte Stiftungsrecht nahm die Selbsthilfeinitiative erneut zum Anlass für eine Anfrage. Auch hier reagierte die Stiftungsaufsicht mit Ausflüchten. Einem Aufwendungsersatzanspruch stimmt die Stiftungsaufsicht zwar zu, Anhaltspunkte dafür, dass ein solcher pflichtwidrig nicht eingefordert werde vermag diese aber nicht

zu erkennen. Ein Armutszeugnis für die Hansestadt. Das Verhalten der Hamburger Stiftungsaufsicht könnte eine Dienstaufsichtsbeschwerde zur Folge haben.

Der gegenwärtige Sachstand führte bei der Selbsthilfeinitiative zu Kritik an den Gremien der RGK, also Vorstand und Kuratorium. So ergeben sich Fragen:

- Welche Schritte haben die Stiftungsorgane der RGK zum langfristigen Werterhalt unserer arbeitsrechtlich gesicherten Leistungsansprüche an die Arbeitgeberin ver.di unternommen?
- Haben unsere Interessenvertreter in der RGK überhaupt dafür gesorgt, dass wie bereits 1994 als Problem erkannt, die Finanzierung der RGK durch laufende Beitragszahlung bzw. einen Aufwandsersatzanspruch gegenüber der arbeitsvertraglich schuldnerischen Arbeitgeberin ver.di gesichert wird?
- Was haben die RGK Gremien unternommen, dass die 14 Mio. Euro, die vor der ver.di-Gründung als Überdotierungsvermögen an ver.di transferiert wurden, wieder dem Vermögen der Stiftung zugeführt werden?
- Gemäß dem seit Juli dieses Jahres geltenden neuen Stiftungsrechts sind Satzungsänderungen zulässig, wenn dadurch die Erfüllung des Stiftungszwecks „erleichtert“ wird. Was ist diesbezüglich seitens der Stiftungsorgane an Sachprüfung erfolgt?
- Ist die Weisungsunabhängigkeit der autonomen Stiftung von der Arbeitgeberin ver.di überhaupt mit der derzeitigen Praxis vereinbar?

Vielfach nachvollziehbarer wie belegbarer Beleg für den historischen Stifterwillen der autonomen Verbrauchsstiftung Ruhegehaltskasse ist und bleibt es, die Absicherung des bisherigen Lebensstandards zu ermöglichen. Nicht etwa den Finanzhaushalt von ver.di zu entlasten bzw. arbeitsrechtliche Verpflichtungen der Arbeitgeberin bezüglich der betrieblichen Altersversorgung seitens ver.di für die Zeit von 2001 bis zum Aufbrauchen des Stiftungsvermögens quasi als Zahlstelle ohne jegliche Aufwandsentschädigung zu übernehmen.

Für den Fall, dass die Gremien der RGK es demnach versäumt haben, gemäß den Vorgaben insbesondere des neuen Stiftungsrechts dafür zu sorgen, dass der Wille des Stifters Ruhegehaltskasse der DAG e. V. grundlegend eingehalten wird, wäre zu überprüfen, ob die Untätigkeit der Stiftungsorgane den Verdacht der Untreue nahelegt.

§ 84a Abs. 2 BGB

Business Judgement Rules

„Das Mitglied eines Organs hat bei der Führung der Geschäfte der Stiftung die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsführers anzuwenden.

Eine Pflichtverletzung liegt nicht vor, wenn das Mitglied des Organs bei der Geschäftsführung unter Beachtung der gesetzlichen und satzungsgemäßen Vorgaben vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Informationen zum Wohle der Stiftung zu handeln.“

Peter Stumph Bernhard Stracke Susanne Kirchner Heino Rahmstorf

Die Sachlage ist ohne Frage kompliziert und weiter erläuterungsbedürftig. Der KLARTEXT soll lediglich Hinweise liefern. Es bleibt die Möglichkeit nachzufragen.

Kontakt: Peter Stumph stumphmeckenheim@gmail.com Bernhard Stracke
BStrackeBVB09@t-online.de Susanne Kirchner sukirchner@t-online.de
Heino Rahmstorf heino.rahmstorf@t-online.de

Alle Informationen im Überblick: <http://www.dag-rgk-forum.de/>